

**Verfahrensabsprache  
der Deutschen Rentenversicherung,  
vertreten durch die  
Deutsche Rentenversicherung Bund,  
der  
Bundesagentur für Arbeit,  
des  
Deutschen Landkreistages  
und des  
Deutschen Städtetages  
über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen  
der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben**

**Präambel**

Ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung für die Integration arbeitsuchender Rehabilitandinnen und Rehabilitanden schließen die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände eine Verfahrensabsprache zur Optimierung der Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab.

Die Verfahrensabsprache regelt nicht einzelne spezifische Besonderheiten; sie soll ein Leitfaden sein, der auf Landes- und/oder örtlicher Ebene zwischen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern umgesetzt wird.

Ziel ist die effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit insbesondere bei Zugang und Durchführung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung sowie der Vermittlung in Arbeit durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter, um eine bestmögliche Unterstützung der Zielgruppe zu erreichen.

Die Verfahrensabsprache findet Anwendung bei der Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und von arbeitslosen und arbeitsuchenden Menschen nach dem SGB III, bei denen ein Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung bestehen kann.

Die Verfahrensabsprache findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung festgestellt worden ist und noch keine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden konnte.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit als Trägerin von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und den Jobcentern nach § 6 Absatz 3 SGB IX ist von dieser Verfahrensabsprache nicht betroffen.

## **1. Verantwortlichkeiten**

Für die berufliche Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, arbeitsloser und arbeitsuchender Menschen mit Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht eine gemeinsame Verantwortung des Rentenversicherungsträgers und der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Das sich aus § 22 SGB III bzw. § 16 Absatz 2 SGB II ergebende Leistungsverbot beinhaltet kein Vermittlungsverbot für Agenturen für Arbeit und Jobcenter. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

### **1.1 Deutsche Rentenversicherung**

(1) Durch Leistungen zur Teilhabe soll ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen verhindert und die möglichst dauerhafte Erwerbsfähigkeit gesichert werden (Grundsatz Reha vor Rente). Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und kein Ausschlussgrund vorliegt (§§ 9 – 13 SGB VI).

(2) Für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen ist immer eine sozialmedizinische Stellungnahme erforderlich. Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die Leistung zur Teilhabe eine positive Entwicklung zu erwarten ist. Eine positive Erfolgsprognose liegt vor, wenn durch die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Minderung der erheblich gefährdeten Erwerbsfähigkeit abgewendet oder eine bereits geminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder zumindest eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann.

Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn bei einer teilweisen Erwerbsminderung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind, um einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder ein konkret in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann. Das setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Antragstellung ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

(3) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird oder die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist. Sie sind auch erfüllt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im unmittelbaren Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung erforderlich sind oder ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre.

(4) Leistungen zur Teilhabe sind insbesondere ausgeschlossen, wenn sie wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erforderlich sind, für Beamte, Bezieher einer Altersrente von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente oder bei Gefängnisaufenthalt.

(5) Die Verantwortung für die nachhaltige berufliche Integration, einschließlich Beratung und Entscheidung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, obliegt der Deutschen Rentenversicherung als zuständigem Rehabilitationsträger. Bei der Auswahl der Leistung werden die persönliche Eignung und Neigung, die bisherige Tätigkeit sowie die Situation des Arbeitsmarktes angemessen berücksichtigt. Für die aktive Vermittlung eines Arbeitsplatzes arbeiten die Rentenversicherungsträger eng mit den zuständigen Agenturen für Arbeit und Jobcentern zusammen, deren originäre Aufgabe die Vermittlung in Arbeit ist. Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt den für die Vermittlung zuständigen Fachkräften der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für die Vermittlung relevanten Informationen zur Erlangung eines leidensgerechten Arbeitsplatzes zur Verfügung.

## **1.2 Agenturen für Arbeit (SGB III)**

(1) Die Agenturen für Arbeit sollen durch Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Sie haben Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden im Sinne des SGB III sowie Arbeitgebern Vermittlung (Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung) anzubieten. Die Agenturen für Arbeit sind auch zuständig für Menschen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben und ergänzend hierzu Arbeitslosengeld II vom Jobcenter erhalten (Arbeitslosengeld-Aufstocker).

(2) Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agenturen für Arbeit erfüllen diese Kernaufgabe in gleicher Weise auch für Menschen mit Behinderungen oder drohender Behinderung. Ausgangspunkt hierbei ist ein ganzheitlicher und personenzentrierter Betreuungsansatz, der Menschen mit Behinderungen eine bedarfsgerechte Unterstützung und Leistungen bietet.

### **1.3 Jobcenter (SGB II)**

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, sofern sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können (§ 1 Absatz 2 SGB II).

(2) Die Beratung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und ihre Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sind originäre Aufgaben der Jobcenter, grundsätzlich auch dann, wenn zu nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus Erwerbstätigkeit ergänzendes Arbeitslosengeld II geleistet wird. Einzige Ausnahme bilden erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben (Arbeitslosengeld-Aufstocker), für die die Agenturen für Arbeit verantwortlich sind.

(3) Jobcenter selbst sind keine Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX. Die Integrationsarbeit der Jobcenter richtet sich jedoch auch auf die Überwindung behinderungsspezifischer Nachteile und die erfolgreiche Vermittlung in nachhaltige Beschäftigung.

## **2. Zugang zur Rehabilitation**

### **2.1 Identifikation möglicher Teilhabebedarfe in Agenturen für Arbeit und Jobcentern auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen**

(1) Damit Menschen mit Behinderungen oder drohender Behinderung die für sie notwendigen Teilhabeleistungen frühestmöglich erhalten, ist es erforderlich, Anzeichen hierfür frühzeitig zu identifizieren und über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu informieren (Anlage 1).

(2) Insbesondere im Erstgespräch wird geklärt, ob gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die eine berufliche Eingliederung und somit die Teilhabe am Arbeitsleben hemmen können. Wurde ein potenzieller beruflicher Teilhabebedarf im Erstkontakt nicht offenkundig, können sich im weiteren Vermittlungs- und Beratungsverlauf entsprechende Hinweise hierfür ergeben. In jedem Vermittlungs- und Beratungsgespräch ist daher zu prüfen, ob vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen einen entsprechenden Handlungsbedarf auslösen. Ein Handlungsbedarf liegt allgemein dann vor, wenn eine berufliche Tätigkeit wegen bestehender gesundheitlicher Einschränkungen noch nicht wieder, nicht mehr oder nur mit Hilfen ausgeübt werden kann.

(3) Zur Identifizierung möglicher Teilhabebedarfe werden Sachverständige (zum Beispiel medizinische Fachdienste) frühzeitig gezielt eingebunden.

(4) Liegen Anzeichen oder Hinweise für einen beruflichen Teilhabebedarf vor, wirken die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte auf eine Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hin.

## **2.2 Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter bei der Einleitung des Rehabilitationsantrages beim zuständigen Rentenversicherungsträger**

(1) Der Rehabilitationsprozess beginnt mit der Beantragung einer Leistung zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 SGB IX. Um Verzögerungen im Rehabilitationsprozess zu vermeiden, sollte der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung (Bund, Knappschaft-Bahn-See oder Regionalträger) vorher geklärt sein und der Antrag unter Verwendung der bundeseinheitlichen Formanträge der Rentenversicherungsträger (Anlage 2) gestellt werden. Bei Bedarf können die Versicherten eine Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung aufsuchen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) – Services – Kontakt & Beratung).

(2) Bei Initiierung des Antrages über ein Jobcenter oder Weiterleitung des Antrages durch die Agentur für Arbeit sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle vorhandenen medizinischen Unterlagen (Befundberichte, Gutachten) sowie eine Übersicht über die bereits erbrachten Maßnahmen der Arbeitsförderung beizufügen.

## **3. Durchführung der Rehabilitation**

(1) Der Rentenversicherungsträger stellt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages seine Zuständigkeit fest. Unter Beachtung der Regelungen über die Koordinierung der Leistungen nach §§ 14 fortfolgende SGB IX wird anschließend über den Rehabilitationsbedarf entschieden oder der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.

(2) Der für die Teilhabe zuständige Rentenversicherungsträger nimmt seine Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr und stellt den Rehabilitationsbedarf fest. Die Auswahl der Leistung wird in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der festgestellten Eignung, Neigung und der bisherigen Tätigkeiten getroffen. Dabei wird die Lage und voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Bei Bedarf kann der Rentenversicherungsträger hierzu eine gutachterliche Stellungnahme von der Bundesagentur für Arbeit anfordern.

(3) Während der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 49 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX in Verbindung mit § 45 SGB III liegt weiterhin Verfügbarkeit im Sinne des SGB III vor. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld des Rentenversicherungsträgers.

(4) Sofern eine Teilhabeplankonferenz im Sinne von § 20 SGB IX erforderlich ist, wird sie von dem nach § 14 SGB IX leistenden Rentenversicherungsträger eingerichtet. Eine Teilhabeplankonferenz kann vom Leistungsberechtigten, den beteiligten Rehabilitationsträgern oder dem Jobcenter vorgeschlagen werden.

(5) Unabhängig von einer Teilhabekonferenz können von dem Rentenversicherungsträger, der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter auch Fallkonferenzen einberufen werden, um den Rehabilitationsprozess abzustimmen und die Integration zu sichern. Fallkonferenzen sind nicht an die formalen Anforderungen des § 20 SGB IX gebunden und können einzelfallbezogen organisiert werden.

(6) Der Rentenversicherungsträger informiert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter über konkrete Leistungsentscheidungen.

#### **4. Vermittlung arbeitsuchender Rehabilitanden**

(1) Ziel ist die möglichst dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der Leistungsfähigkeit des Rehabilitanden. Bei arbeitslosen Rehabilitanden der Deutschen Rentenversicherung wird die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes bereits vor Beendigung einer Leistung zur beruflichen Anpassung oder Bildung eingeleitet.

(2) Wenn im Teilhabeprozess die Vermittlung eines Arbeitsplatzes angestrebt wird, der dem gesundheitlichen Leistungsvermögen des Rehabilitanden entspricht, wird regelmäßig ein Vermittlungsgrundbescheid vom Rentenversicherungsträger erteilt. Damit sagt der Rentenversicherungsträger dem Grunde nach die Übernahme von Bewerbungskosten, Fahrkosten für Vorstellungsgespräche sowie einen Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber zu. Die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter wird darüber zeitnah informiert. Über den jeweiligen Leistungsumfang wird vom Rentenversicherungsträger entschieden, wenn ein Arbeitsplatz konkret in Aussicht steht.

(3) Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter berücksichtigen bei der Vermittlung, dass das Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes dem gesundheitlichen Leistungsvermögen des Rehabilitanden entspricht.

(4) Der Rentenversicherungsträger stellt sicher, dass er zeitnah über eine Leistung an Arbeitgeber entscheidet, wenn eine kurzfristige Entscheidung über die Arbeitsaufnahme ansteht (Eilfälle).

(5) Ergeben sich im Vermittlungsprozess neue Erkenntnisse, die weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich erscheinen lassen, unterbreitet die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter im Einvernehmen mit dem Rehabilitanden dem zuständigen Rentenversicherungsträger einen Vorschlag. Soweit bekannt, kann der Vorschlag auch Angaben über den Leistungsanbieter, die Kosten und die Dauer beinhalten. Über den Vorschlag entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger zeitnah. Bei Bedarf kann eine Fallkonferenz einberufen werden.

(6) Rehabilitanden der Deutschen Rentenversicherung, die an einer beruflichen Anpassung und Weiterbildung oder einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, werden drei Monate vor Ende dieser Maßnahme vom Rentenversicherungsträger aufgefordert, sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Diese unterrichtet ggf. das zuständige Jobcenter. Mit dieser Meldung beginnt das Absolventenmanagement.

## 5. Abschließende Regelungen

(1) Zur Sicherung der gegenseitigen Erreichbarkeit sind zuständige Ansprechstellen vor Ort zu benennen. Hierfür sind Listen mit Telefon- und FAX-Nummern sowie E-Mail Adressen zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Für Eilfälle können besondere Ansprechstellen benannt werden.

(2) Die Umsetzung dieser Verfahrensabsprache wird regional zwischen den Rentenversicherungsträgern, den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene initiiert.

(3) Auf örtlicher Ebene werden regelmäßige Treffen der Rehabilitationsträger, der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter zum Austausch empfohlen.

(4) Die Verfahrensabsprache tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(5) Auf Antrag eines Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Änderungen wird eine notwendige Anpassung der Verfahrensabsprache geprüft.

(6) Die Verfahrensabsprache sowie der gemeinsame Leitfaden über die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung arbeitsuchender Rehabilitanden zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2013 wird durch diese Verfahrensabsprache ersetzt.

Berlin, 27.2.2018  
Ort, Datum

Irene Vorholz  
Dr. Irene Vorholz  
Deutscher Landkreistag

Wöln, 15.2.18  
Ort, Datum

Stefan Hahn  
Stefan Hahn  
Deutscher Städtetag

Nürnberg, 8.2.2018  
Ort, Datum

Eva Strobel  
Eva Strobel  
Bundesagentur für Arbeit

Berlin, 2.2.2018  
Ort, Datum

Brigitte Gross  
Brigitte Gross  
Deutsche Rentenversicherung Bund

### **Identifikation möglicher Teilhabebedarfe in Agenturen für Arbeit und Jobcentern auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen**

Gesundheitliche Einschränkungen sind hier das Vorhandensein von Beeinträchtigungen beruflicher Aktivitäten aufgrund lang andauernder körperlicher, geistiger und/oder seelischer Gesundheitsprobleme.

Anhaltspunkte für bestehende gesundheitliche Einschränkungen ergeben sich u.a. aus:

1. der persönlichen Vita und persönlichen Angaben:
  - Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
  - Berufsausbildung nach § 42 m HWK/§ 66 BBiG
  - große Brüche in der Erwerbsbiografie wie z.B. häufige Arbeitgeberwechsel
  - Angabe von z.B. chronischen Erkrankungen
  - häufige und länger andauernde bzw. wiederholte Arbeitsunfähigkeit
  - Aussteuerung wegen fortdauernden Krankengeldbezuges (> 78 Wochen) bzw. Verletztengeld (von der Unfallversicherung)
  - Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)
  - Bezug von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Verletztenrente
  - Beantragung von Leistungen bei anderen Rehabilitationsträgern
  - laufende Widerspruchs- und/oder Klageverfahren gegen andere Rehabilitationsträger
  - Beschäftigungsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen
  - Maßnahmeabbruch
2. vorliegenden Gutachten und Belegen
  - Bezug von Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III (Minderung der Leistungsfähigkeit)
  - festgestellter Grad der Behinderung (GdB) durch das Versorgungsamt
  - Reha-Entlassungsberichte
  - medizinische Gutachten
3. der persönlichen Wahrnehmung der ratsuchenden, arbeitslosen und leistungsberechtigten Menschen
  - aggressives Auftreten (z.B. Schreien, ausladende Gesten)
  - auffälliges Schriftbild und/oder fehlerhafte Orthografie und Grammatik
  - retardierte Bewegung und Sprache
  - wiederholtes Nachfragen im Gespräch
  - offensichtliche gesundheitliche Einschränkungen (z.B. fehlende Gliedmaßen, Tragen von Hörgeräten oder gelber Armbinde mit 3 schwarzen Kreisen)
  - regelmäßige Terminversäumnisse
  - Terminwahrnehmung nur in Begleitung



## Anlage 2

Leistungen zur Teilhabe können bei der Deutschen Rentenversicherung unter Verwendung von Formanträgen gestellt werden. Die Formulare sind beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung erhältlich. Die Formulare stehen auch im Internet zur Verfügung ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) - Services – Formulare & Anträge) und sind dort für die jeweiligen Leistungen zu Formularpakten zusammengefasst.

Die wichtigsten Anträge und Formulare sind im Folgenden aufgeführt:

### Formular-Nr. Inhalt

G0100	Rehabilitationsantrag (Basisantrag)
G0103	Informationen zum Rehabilitationsantrag
G0110	Anlage zum Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
G0115	Selbsteinschätzungsbogen zum Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
G0130	Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
G0320	Informationen zum Antrag auf Förderung einer selbständigen Tätigkeit (Gründungszuschuss)
G0321	Antrag auf Förderung einer selbständigen Tätigkeit (Gründungszuschuss)

Bei Bedarf kann auch eine Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung aufgesucht werden. Die nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle kann ebenfalls im Internet ermittelt werden ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) - Services – Kontakt & Beratung).